B e g r ü n d u n g

zur 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. AM 1 b - Amelsbüren Dorf - östlicher Teil - der Stadt Münster

Zur planungsrechtlichen Sicherung der Erschließung und baulichen Nutzung der Grundstücke für den östlichen Teil der Dorflage Amelsbüren war durch Beschluß der Gemeindevertretung Amelsbüren am 18. 4. 1962 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 b beschlossen worden, der am 1. 7. 1965 Rechtskraft erlangt hat.

Zu diesem Bebauungsplan wurden von der Gemeinde Amelsbüren bis zur Kommunalen Neugliederung 9 Änderungsverfahren eingeleitet, bzw. durchgeführt. So wurde für den Bereich der Grundstücke der Friedhofskapelle und der Feuerwehr, Ecke Davertstraße, Plutoweg und für die Grundstücke östlich der Davertstraße zwischen Marsweg und Leißnerstraße eine 6. Änderung des Bebauungsplanes durch Beschluß der Gemeindevertretung Amelsbüren vom 28. 3. 1973 eingeleitet, die am 20. 5. 1974 als Satzung beschlossen wurde. Die 6. Änderung konnte jedoch vor der kommunalen Neugliederung nicht mehr zur Rechtskraft geführt werden. Eine Weiterführung dieses Verfahrens ist aus sachlichen und verfahrensmäßigen Gründen nicht möglich.

Die 10. Änderung des Bebauungsplanes AM 1 b stellt überwiegend eine Überarbeitung der 6. Änderung mit Einschluß benachbarter Grundstücke dar.

Innerhalb des Bereiches der 10. Änderung liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Amelsbüren

Flur 14 Flurstücke 393, 431 tlw., westlicher Teil, begrenzt durch die Verlängerung der Ostgrenze des Flurstücks 653 in die Nordgrenze des Flurstücks 397; 435; 436; 438; 442; 621; 638; 653; 654; 655; 679 bis 674 und 739 tlw., westlicher Teil, begrenzt durch eine Verbindungslinie von der Südostecke des Flurstücks 621 zur Nordostecke des Flurstücks 638.

Die 10. Änderung beinhaltet die Festsetzung reiner Wohngebiete für eine 1- bzw. 2-geschossige offene Bauweise mit teilweise veränderter Geschoßanzahlen, sowie Veränderungen zum Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise, der überbaubaren Grundstücksflächen, der Stellung der baulichen Anlagen und in Veränderungen in den textlichen Festsetzungen dar und tragen den aufgrund der durchgeführten Bebauung und Befreiungen entstandenen Verhältnissen Rechnung. Für die 1-geschossigen Baubereiche mit Dachneigungen von 45° bis 50° wird unter Anwendung des § 17 (5) der Baunutzungsverordnung festgesetzt, daß im Einzelfall beim Ausbau des Dachgeschosses unter geneigter Dachfläche ein zusätzliches Vollgeschoß zugelassen werden kann, wenn die Geschoßflächenzahl nicht überschritten wird.

Nähere Einzelheiten der Änderung sind aus dem Plan zur 10. Änderung in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 1 b vom 1. 7. 1965 ersichtlich.

Durch die 10. Änderung des Bebauungsplanes werden weder bodenordnende Maßnahmen ausgelöst noch Kosten für die Stadt Münster begründet.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (6) BBauG als Anlage zu der durch den Rat der Stadt Münster am 15. Dezember 1976 beschlossenen 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. AM 1 b - Amelsbüren Dorf - Östlicher Teil -.

Münster, den 21. Dezember 1976

(Dr. Pierenkemper)
Oberbürgermeister

Vorstehende Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan B. ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 27 vom 23.12.76 in der Zeit vom 30.12.76 bis 31.01.1977 öffentlich ausgelegen.

Münster, den 1. Feb. 1977

(Ing. Graf / Große-Bachmann)
Stadtvermessungsamtsrat

41